

Kurztitel

Doppelbesteuerung – Einkommensteuer (Philippinen)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 107/1982

Typ

Vertrag - Philippinen

§/Artikel/Anlage

Art. 24

Inkrafttretensdatum

01.04.1982

Index

39/03 Doppelbesteuerung

Text**Artikel 24****Gleichbehandlung**

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9, Artikel 11 Absatz 8 oder Artikel 12 Absatz 7 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen die Philippinen die nach dem

- a) Investitionsbegünstigungsgesetz (Republiksgesetz No. 6 135), dem Investitionsbegünstigungsprogramm für die Fremdenverkehrsindustrie (Präsidentenverordnung No. 535) oder dem Agrarinvestitionsbegünstigungsgesetz (Präsidentenverordnung No. 1 159), soweit die genannten Vorschriften im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft standen und seither nicht oder lediglich unwesentlich, ohne Beeinträchtigung ihres grundsätzlichen Charakters, geändert worden sind, oder
- b) nach jedem von den Philippinen in Verfolg ihres wirtschaftlichen Entwicklungsprogramms erlassenen Gesetzes, welches in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsstaaten bestimmt werden kann,

gewährten Investitionsbegünstigungen auf ihre Staatsangehörigen beschränken.

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Gesetzesnummer

10004358

Dokumentnummer

NOR12047756

alte Dokumentnummer

N3198220368L